Taufe und Bund bei Zwingli und Bullinger

Zwingli: Die Taufe als Bekenntnis zur Bundesgnade

In seinem *Kommentar über die wahre und falsche Religion* schreibt der Zürcher Reformator Huldrych Zwingli: «Ich komme also dazu, im Sakrament nichts anderes zu sehen als ein Antrittszeremoniell [*initiatio*] oder eine Verpfändung [*oppignoratio*] […]: ein unter feierlichen und ernsten Einweihungsbräuchen vor sich gehender, geheimnisvoller und von vorgeschriebenen Formeln begleiteter Eintritt in einen Stand oder eine Genossenschaft oder ein Amt. Ist er vollzogen, so hat der Eingeweihte die Pflicht, dem Amt oder der Stellung, wozu er sich verschrieben hat, das zu leisten, was das Amt erfordert.»[1]

Ein Sakrament ist für Zwingli prinzipiell ein menschlicher Akt, gleichsam ein Eid, der vor der Kirche als Versammlung derer, die das gleiche Bekenntnis ablegen, geschworen wird. Dadurch unterwerfen sich die, die am Sakrament teilnehmen oder es empfangen, einer besonderen Lebensregel: jener der Nachfolge und der Nachahmung Christi.[2]

Dass Gott irgendwie in den Sakramenten und durch sie wirken mag, schliesst Zwingli ferner grundsätzlich aus: «Jene Ansicht […], nach welcher die Sakramente Zeichen sind, bei deren Vollzug gleichzeitig im Menschen innerlich das geschieht, was die Sakramente bedeuten, ist unhaltbar.»[3] Dies gilt für die Taufe ebenso wie für das Abendmahl. Erstere ist nichts anderes als eine durch Menschen vollzogene Bekenntnis- und Verpflichtungszeremonie.[4] Die «Geisttaufe», die den Glauben schenkt und anders als die öffentliche Zeremonie der Wassertaufe «sehr notwendig» sei, trennt Zwingli konsequent vom äusseren Vollzug: «Die Sakramente werden zum öffentlichen Zeugnis der Gnade gegeben, die jedem *schon vorher* persönlich zuteil geworden ist.»[5]

Nun ist im Bezug auf das Abendmahl sofort verständlich, was Zwingli unter «vorhergehender Gnade» meint: Nur die, die schon glauben, dürften daran

---

[1] Huldrych Zwingli, Kommentar über die wahre und falsche Religion (1525), in: Huldrych Zwingli Schriften, hg. von Thomas Brunnschweiler und Samuel Lutz, Bd. 3, Zürich 1995, 231; 234f.; vgl. ders., Rechenschaft über den Glauben (1530), in: Huldrych Zwingli Schriften, hg. von Thomas Brunnschweiler und Samuel Lutz, Bd. 4, Zürich 1995, 116.

[2] Vgl. Zwingli, Kommentar, 247.

[3] Zwingli, Kommentar, 233f.

[4] Zwingli, Kommentar, 235: «Mit der Taufe melden *wir* uns an […]. In der Taufe empfangen wir das Zeichen, nämlich das Symbol, das uns verpflichtet, dass wir das Leben nach der Regel Christi gestalten werden». Vgl. auch a.a.O., 239.

[5] Rechenschaft, 115: «Wenn nun ein Kind gebracht wird, wird gefragt, ob es die Eltern zur Taufe bringen wollen. […] Wenn nämlich die ihr Kind bringen, die zur Kirche gehören, wird das Kind, da es ja von Christen stammt, schon unter der Voraussetzung getauft, dass es, aufgrund der göttlichen Verheissung, zu den Gliedern der Kirche gerechnet wird. Durch die Taufe nimmt also die Kirche den öffentlich auf, der *vorher* durch die Gnade aufgenommen worden ist.» Vgl. ders., Kommentar, 240

teilnehmen und eine Teilnahme am Abendmahl ohne bereits vorhandenen Glauben sei nichtig. Aber lässt sich diese Denkfigur auch auf die Kindertaufe – die Zwingli ja gegen die Täufer vehement verteidigt – anwenden? Zwingli zufolge ja, weil die Gnade, die der äusserlichen Taufe von Kleinkindern vorausgeht und diese Praxis auch begründet, die Gnade der *Verheissung* Gottes sei, nach der auch die Kinder der Glaubenden Anteil am Bund hätten, den Gott mit seinem auserwählten Volk (den wahren Glaubenden aller Zeiten, Orte und Nationen) geschlossen hat.

Ist für Zwingli die Vorstellung, mit der äusseren Taufe gehe eine Gnadenverleihung einher, grundsätzlich und gänzlich abzulehnen, so ist Gottes Gnade doch gleichsam die Grundlage, auf der die Praxis der Taufe – und ganz besonders der Kindertaufe – beruht: Der Bund Gottes mit seinem Volk und die damit verbundene Verheissung seien das, was die öffentliche Aufnahme von Gläubigen *und* deren Kindern in die Kirche nicht nur erlaube, sondern gar gebiete.

Zwinglis Taufverständnis kann somit folgendermassen zusammengefasst werden: Die Taufe ist wie das Abendmahl grundsätzlich eine *äusserliche, öffentliche, menschliche Zeremonie, die Zeugnis- und Bekenntnischarakter hat*. Sie beruht auf Gottes Verheissung, die an ihn Glaubenden zu einem auserwählten Volk zusammenzuschliessen (Bund). Da diese Verheissung den erwachsenen Glaubenden nicht weniger als ihren Kindern gilt, dürfen Letztere davon nicht ausgeschlossen werden. Die innerliche, transformierende Wirkung des Heiligen Geistes *trennt* Zwingli vom äusserlichen Vollzug der Taufe.

Bullinger: Die Taufe als Ort der geistgewirkten Eingliederung in den Leib Christi

Zwinglis Nachfolger Heinrich Bullinger fiel die Aufgabe zu, die Zürcher Reformation zu konsolidieren und auszugestalten. Während seiner langen und intensiven Tätigkeit als Pfarrer, kirchlicher und politischer Berater sowie äusserst produktiver theologischer Schriftsteller übte er einen Einfluss aus, der sich weit über die Grenzen der Limmatstadt sowie der Eidgenossenschaft erstreckte und wahrhaft europäische Dimensionen annahm. Bullinger, viel mehr als sein Vorgänger Zwingli, kann und soll als einer der Väter der reformierten Konfession gelten, wie sich diese in den 1530er und 1540er Jahren entwickelte.

Heinrich Bullinger knüpfte in seinem Taufverständnis, das im Folgenden ausgehend vom *Zweiten Helvetischen Bekenntnis*[6] erörtert wird, zwar in verschiedener Hinsicht an Zwingli an. Wir finden bei ihm sowohl die Verknüpfung von Taufe und Bund – zusammen mit der damit einhergehenden Verteidigung der Kindertaufe (103; 110) –

[6] Heinrich Bullinger, Das Zweite Helvetische Bekenntnis (1566), hg. von Walter Hildebrandt und Rudolf Zimmermann, Zürich 1966. Die folgenden Seitenzahlen in Klammern beziehen sich auf diese Ausgabe. Der Taufe ist das 20. Kapitel dieses Bekenntnisses gewidmet, auf welches Generationen von Theologen ordiniert wurden. Online findet sich das Zweite Helvetische Bekenntnis unter https://www.evangelischer-glaube.de/2-helvetisches-bekenntnis/

als auch die Parallelisierung von Taufe und Beschneidung (104) sowie die Beschreibung der Taufe als Zeichen der Zugehörigkeit zu Gottes Volk und der Unterscheidung von «allen fremden Religionen und Völkern» (109). Aber Bullingers Reflexion auf die Sakramente setzt grundsätzlich anders als jene Zwinglis an.

Zentral und grundlegend ist für ihn die «Teilhabe an Christus» (*participatio Christi*) als das, was das «Heil» des Menschen ausmacht: Ewiges Heil, Rettung von Sünde und Tod wird denjenigen zuteil, die mit Christus so verbunden sind wie die Glieder eines Leibs mit dessen Haupt und wie die Zweige eines Weinstocks mit dessen Stamm (77; 80f.). Diese organische Verbindung, die dazu führt, dass das Leben Christi allen Gliedern an seinem Leib zuteilwird, kann nur durch die Wirkung des Heiligen Geistes zustandekommen: Teilhabe an Christus ist immer pneumatisch, d.h. geistgewirkt.

Bullinger fasst diese pneumatische Christusteilhabe, in der das Heil gründet, als ein zweidimensionales Ganzes auf. Christusteilhabe entfaltet sich immer innerlich und äusserlich zugleich, wobei die beiden Dimensionen sich gegenseitig begründen, stützen und stärken. So ist Christusteilhabe *innerlich* Glaube und Hingabe an ihn sowie ein Neu-Geboren-Werden als seine Geschwister. Damit hängen jedoch die *äusseren* Handlungen des Hörens auf sein Wort, des Empfangs der Taufe und der Teilnahme an seinem Tisch organisch zusammen. Denn bei den Sakramenten im engeren Sinn (Taufe und Abendmahl) nicht weniger als bei der Wortverkündigung (107) wird immer nur der eine «dargeboten»: Jesus Christus, das menschgewordene, gestorbene, auferstandene und erhöhte Wort Gottes (102).

Ein Sakrament ist somit für Bullinger nie bloss ein Zeichen, sondern immer eine Handlung, in der durch die Wirkung des Heiligen Geistes das Empfangen des Zeichens (Wasser, Brot, Wein) von Gott selbst in Anspruch genommen wird, damit es zum Ort des Empfangs Christi wird.

Von Sakramenten kann man erst reden, wenn Gott der Heilige Geist Zeichen und Bezeichnetes durch Gott den Heiligen Geist so miteinander verbindet (105f.), dass diejenigen, die wiederum durch ihn dafür empfänglich gemacht werden, Christus wahrhaft empfangen: «Der Stifter der Wassertaufe hat sie nicht in der Absicht und Meinung eingesetzt, dass die Gläubigen nur mit Taufwasser begossen werden sollten; […] sondern dass sie in geistlicher Weise teil hätten an den bezeichneten Dingen und wirklich im Glauben von ihren Sünden rein gewaschen würden und an Christus Anteil bekämen» (106). «Denn bei der Taufe ist das Zeichen Wasser und jene sichtbare Abwaschung, die durch den Diener [d.h. Pfarrer] geschieht. Die bezeichnete Sache aber ist die Wiedergeburt oder Abwaschung der Sünden» (104).

Bullinger spricht nicht weniger deutlich als Zwingli von der Taufe als «Initiation» und Aufnahme in den Bund Gottes, dem die Kinder der Gläubigen ebenso wie ihre Eltern angehören (110): «Im Namen Christi getauft werden heisst: eingeschrieben, eingeweiht und aufgenommen werden [*inscribi, iniciari et recipi*] in den Bund und in die Familie und somit zum Erbe der Kinder Gottes» (108); «wir wenden uns gegen die

Wiedertäufer, die nicht zugeben, dass die neugeborenen Kindlein der Gläubigen getauft werden sollen. Denn nach der Lehre des Evangeliums ist ‹ihrer das Himmelreich›, und sie sind im Bunde Gottes» (110).

Was Bullingers Taufverständnis von jenem Zwinglis unterscheidet, ist seine Auffassung dessen, was ein Sakrament überhaupt ausmacht. Denn für Bullinger ist ein Sakrament nicht eine rein menschliche Handlung, die den Glauben der Menschen oder die Gnade Gottes nur bezeugt, sondern vielmehr eine *göttlich-menschliche Handlung*, in der und durch die sich Jesus Christus selbst durch die Wirkung des Heiligen Geistes den Seinen wirklich mitteilt und sich wirksam mit ihnen verbindet, sodass jede und jeder zugleich zum Glied an seinem mystischen Leib – der Kirche – wird. Gerade deshalb ist die Taufe auf den Namen des Dreieinigen Gottes das «Bundeszeichen» aller seiner Kinder, der grossen wie der kleinen.

Dr. phil. Luca Baschera, VDM, ist Privatdozent und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Schweizerische Reformationsgeschichte der Theologischen Fakultät, Universität Zürich.
Bericht von der Antrittsvorlesung: https://www.lkf.ch/berichte/gottesdienst-baschera